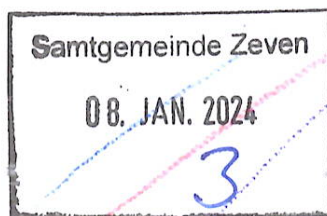




**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme)

Samtgemeinde Zeven
27404 Zeven



Mein Zeichen
20/3 15 11 20/130

Ihr Zeichen
FB 3-3.1

Amt für Finanzen
Kommunalaufsicht

Bearbeitet von
Herrn Sobottka

Durchwahl
04261 983-2276

E-Mail
markus.sobottka@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)
05. Januar 2024

Überprüfung eines Ratsbeschlusses zu der Festsetzung von Friedhofsgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren, *Wider Henning, lieber Ralf*

mit Bericht vom 21.12.2023 wurde mir der Beschluss der Vertretung über den Gebührentarif der Samtgemeinde Zeven für das Friedhofs- und Bestattungswesen vorgelegt. Es wurde gebeten die Rechtmäßigkeit des Beschlusses und eine mögliche Beanstandung zu prüfen.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass der Beschluss der Vertretung zunächst nicht umzusetzen ist und die Vertretung aufgefordert wird, eine Ungleichbehandlung in den Gebührentarifen in ihrer nächsten Sitzung zu beseitigen.

Begründung:

Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen ist § 13 Abs. 4 NBestattG. Der § 13 NBestattG enthält auch ergänzende Bestimmungen zur Gebührenerhebung und verweist ansonsten auf die Vorschriften des NKAG. Der § 5 NKAG ermächtigt die Kommunen für die Nutzung ihrer Einrichtungen Gebühren zu erheben. Die Gebühren sollen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, aber nicht überschreiten. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann von kostendeckenden Gebühren abgesehen werden. Die Abweichung von der Kalkulation wird laut Bericht mit der Vermeidung einer finanziellen Überbelastung der Nutzungsberechtigten begründet. Die Begründung für ein öffentliches Interesse ist nur bedingt überprüfbar. Ich vermag daher in der Beschlusslage des Rates ein öffentliches Interesse an einer gebührenreduzierten Nutzung zu erkennen.

Allerdings wird mit dem Beschluss der Vertretung der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Innerhalb der einzelnen gebührenrechtlichen Tatbestände sind die Nutzungsberechtigten gleich zu behandeln. Dies betrifft im vorliegenden Fall die Gebührenerhebung für Wahlgrabstätten. Der

Seite 1 / 2

Dienstgebäude
Kreishaus
Hopfengarten
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 983 - 0
Telefax: 04261 983 - 882277
E-Mail: info@lk-row.de
St.-Nr. 40/201/03002

Sparkasse Rotenburg Osterholz
Sparkasse Scheeßel
Bremische Volksbank

DE09 2415 1235 0000 1008 42 | BRLADE21ROB
DE28 2915 2550 0000 1313 00 | BRLADE21SHL
DE23 2919 0024 0087 0005 00 | GENODEF1HB1

www.lk-row.de

erstmalige Erwerb des Nutzungsrechtes ist nach meiner Rechtsauffassung nicht so wesentlich von einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zu unterscheiden, dass sich hier unterschiedliche Gebührensätze rechtfertigen lassen. Der erstmalige Erwerb wird für den Ruhezeitraum von 30 Jahren durchgeführt. Erfolgt in diesem Zeitraum eine Neubeisetzung, wird die Ruhezeit für die gesamte Grabanlage auf den neuen Ruhezeitraum verlängert. Die Gebühr für eine Verlängerung muss daher für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der vollen Gebühr betragen. Eine Über- oder Unterschreitung dieses Wertes hat nach meiner Rechtsauffassung eine Ungleichbehandlung der Nutzungsberechtigten zur Folge. Nach Darstellung des Beschlusses soll die künftige Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei einstelligen Gräbern über dem Satz von 1/30 und in allen anderen Fällen unterhalb dieses Satzes liegen. Die Vertretung der Samtgemeinde Zeven ist daher veranlasst die Gebührensätze für die Verlängerung von Wahlgrabstätten auf 1/30 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechts festzulegen.

Es wird ebenfalls die Frage nach dem Haushaltsausgleich aufgeworfen. Der Haushaltsplan für 2024 liegt mir noch nicht vor, soll jedoch mit einem Fehlbetrag abschließen. Die Jahresabschlüsse der Samtgemeinde Zeven liegen bis zum Jahr 2020 vor und sind bis 2018 geprüft. Daraus ergeben sich Überschüsse, die nach vorsichtiger Schätzung der fehlenden Jahresabschlüsse ausreichen dürften, dieses Defizit zu decken. Sollten diese Überschüsse nicht mehr zur Deckung eines Defizits ausreichen, liegt es im eigenverantwortlichen Ermessen der Vertretung der Samtgemeinde Zeven, ob eine Erhöhung nicht kostendeckender Gebühren oder eine Anhebung der Samtgemeindeumlage erfolgt.

Ich bitte mich über die Entscheidung der Vertretung bezüglich der Ungleichbehandlung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(Sobottka)